Landschaftsplan III LIENEN

1. Änderung

Umschlagfotos

links oben: Planungsamt; Feuchtwiesen am Bullerbach links Mitte: Biologische Station Kreis Steinfurt; Bullerbach

links unten: Planungsamt; Teutoburger Vorland

rechts: Planungsamt; Holperdorp

Impressum

Herausgeber/ Kreis Steinfurt Planverfasser: Der Landrat

Dezernat III, Umwelt- und Planungsamt

Tecklenburger Straße 10

48565 Steinfurt

Telefon 02551/69-2793 Fax 02551/69-12793

E-Mail planungsamt@kreis-steinfurt.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Udo Schneiders

TA Ute Blume

Druck: Kreis Steinfurt

Nachdruck, auch auszugsweise, bei Quellenangabe gestattet.

Landschaftsplan III LIENEN 1.Änderung

Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

Allge	emeine Erläuterungen, Begründungen, Strategische Umweltprüfung	Seite
A. B. C. D.	EINLEITUNGRECHTLICHE GRUNDLAGENPLANERISCHE VORGABENPLANUNGSGRUNDLAGEN	13 15
TEXT	TLICHE FESTSETZUNGEN, DARSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN (SATZUNGSTEIL)	17
0.	ALLGEMEINE REGELUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN	18
1.	ENTWICKLUNGSZIELE	21
2. 2.0	BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFTAllgemeine Festsetzungen und Erläuterungen	
2.1	NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNATSCHG)	
	2.1.0 Allgemeine Festsetzungen für die Naturschutzgebiete N 1 bis N 82.1.1 Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete	
	N 1 Lienen Osning (FFH-Gebiet zum größten Teil)	
	N 2 Feutchtwiesen am Bullerbach	
	N 3 Flaaken	
	N 4 Lilienvenn	
	N 5 Heckenlandschaft Kattenvenne	
	N 6 Kerbtal am Mürenknapp	
	N 7 Assmanns Bachtal	
	T GUOTEWIGGOTT WOLDER	
2.2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE	37
2.3	NATURDENKMALE	37
2.4	GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE	37
3.	ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN	37
4.	FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND	
_	CHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILEN	37
5.	ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEBUNGSMABNAHMEN	37
6.	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	38
7.	AUFHEBUNG BESTEHENDER VORSCHRIFTEN	39
8.	ZUSATZKARTEN	40
9.	VERFAHRENSVERMERKE	41
Abbi	i I d u n g e n	
Abb.	1: Abgrenzung des Geltungsbereiches	10
Tabe	ellen	
Tab.	1: Übersicht der Naturschutzgebiete	36

Abkürzungen

Abs. Absatz
Art. Artikel
Az. Aktenzeichen
BauGB Baugesetzbuch

BauO NW Bauordnung Nordrhein-Westfalen

Bez.Reg. Bezirksregierung
BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. Bundesgesetzblatt

BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
BSN Bereiche für den Schutz der Natur
BSL Bereiche für den Schutz der Landschaft

DVO-LG Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes

EU Europäische Union

EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

ff. folgende fort FFH Fauna-Flora-Habitat

FöNa Förderrichtlinien Naturschutz

gem. gemäß

GEP Gebietsentwicklungsplan (neue Bezeichnung = Regionalplan [RP])

ggf. gegebenenfalls

GV NRW Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen

i.S. im Sinne i.V.m. in Verbindung mit

Kap. Kapitel

KÜLAP Kulturlandschaftsprogramm LSG bzw. L Landschaftsschutzgebiet

LB Geschützter Landschaftsbestandteil

LEP Landesentwicklungsplan

LG Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen

LJG Landesjagdgesetz

LANUV Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Bezeichnung seit 01.01.2007

LÖBF Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung

Bezeichnung bis Dez. 2006 (heute LANUV)

LÖLF Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung

Bezeichnung bis März 1994 (heute LANUV)

LP Landschaftsplan
LR Landschaftsraum
LWG Landeswassergesetz
MBL. Ministerialblatt
MS Münster

MUNLV Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz MURL Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (alte Bezeichnung)

NSG bzw. N Naturschutzgebiet ND Naturdenkmal NRW bzw. NW Nordrhein-Westfalen

RdErl. Runderlass

RP Regionalplan (alte Bezeichnung = Gebietsentwicklungsplan [GEP])

ST Steinfurt StGB Strafgesetzbuch

StrWG Straßen- und Wegegesetz

sog. sogenannte

SUP Strategische Umweltprüfung

tlw. teilweise vgl. vergleiche VO Verordnung

WHG Wasserhaushaltsgesetz

Allgemeine Erläuterungen Begründung Strategische Umweltprüfung

A. Einleitung

■ Anlass und Inhalt der 1. Änderung des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan Lienen ist der dritte Landschaftsplan im Kreis Steinfurt. Er ist identisch mit dem Gebiet der Gemeinde Lienen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat in Abstimmung mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV) darauf hingewiesen, dass von der EU mitfinanzierte Förderungen von Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der Grundlage der Landes-Programme zum Vertragsnaturschutz die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 beachten müssen.

Neue Bewilligungen oder die Verlängerung erfolgter Bewilligungen, z. B. hinsichtlich einer extensiven Grünlandnutzung, dürfen nur dann geschlossen und Zahlungen an die Bewirtschafter gewährt werden, wenn Agrarumweltmaßnahmen freiwillig durchgeführt werden.

Um dies weiterhin rechtssicher zu ermöglichen, werden mit der 1. Änderung entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplans III LIENEN geändert.

Zukünftig sollen die im Landschaftsplan III LIENEN festgesetzten Bewirtschaftungsbeschränkungen wie:

- Pflegeumbruch- und Nachsaatverbot bei vegetationskundlich bedeutsamen Flächen,
- Temporäres Pflegeumbruch- und Nachsaatverbot bei anderen Flächen,
- Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen
- Genehmigungsvorbehalt bei Pflegeumbruch

zugunsten des Freiwilligkeitsprinzip entfallen.

Die Bezirksregierung Münster hat im Rahmen verschiedener Verordnungen für die von ihr unter Schutz gestellten Naturschutzgebiete eine Änderung hinsichtlich der förderschädlichen Regelungen herbeigeführt. Um eine Gleichstellung der Bewirtschafter im Kreis Steinfurt für alle betroffenen Naturschutzgebiete zu gewährleisten, wird dieses Verfahren inhaltlich analog auch für die Landschaftspläne durchgeführt. Die neuen Festsetzungen entsprechen weitgehend den Regelungen, wie sie in den Verordnungen zu den Naturschutzgebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Landschaftsplans getroffen werden.

■ Lage, Abgrenzung und Größe

Das Landschaftsplangebiet liegt im südöstlichen Teil des Kreises Steinfurt. Es grenzt im Norden, Osten und Südosten an den Landkreis Osnabrück (Niedersachsen), im Südwesten an den Kreis Warendorf und im Westen an das Gebiet der Stadt Lengerich. Das Plangebiet umfasst den Außenbereich des Gemeindegebietes von Lienen (vgl. Abb. 1) und hat eine Größe von etwa 73 qkm.

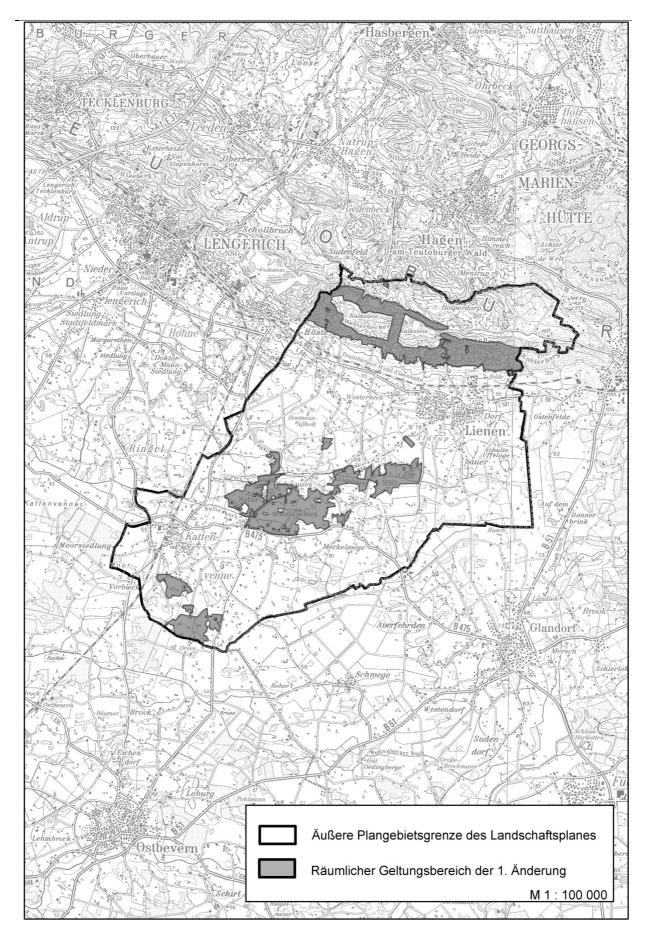


Abb. 1: Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 1. Änderung des Landschaftsplanes III Lienen

■Änderungsgegenstand

Im Einzelnen beinhaltet die 1. Änderung des Landschaftsplanes III LIENEN folgende Punkte:

1. Änderung der Begriffsbestimmung - Umwandlung

Der Begriff "Umwandlung" bezeichnet grundsätzlich jede auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen, unabhängig davon ob sie dem Schutzzweck widerspricht. Zuvor bezog sich der Begriff auf Veränderungen, die dem Schutzzweck wiedersprachen. Damit werden einheitliche Regelungen für alle Naturschutzgebiete im Kreis Steinfurt sicher gestellt.

2. Änderung der Begriffsbestimmung - Pflegeumbruch

Der Begriff "Pflegeumbruch" bezieht sich auf die im Text beschriebenen Veränderungen von Grünland, denen eine <u>sofortige</u> Wiederherstellung als Grünland folgt. In dem vorhergehenden Landschaftsplan gab es keine zeitliche Definition der Wiederherstellung. Damit werden einheitliche Regelungen für alle Naturschutzgebiete im Kreis Steinfurt sicher gestellt.

3. Wegfall des Regelung zu den "Vegetationskundlich bedeutsame Flächen" und Übernahme als Nachrichtliche Darstellung

Da die verbindlichen Regelungen zu den sog. "Vegetationskundlich bedeutsame Flächen" zur Anpassung des Landschaftsplans an die EU VO (EG) Nr.1698/2005 entfallen, aber die nachrichtliche Darstellung der "Vegetationskundlich bedeutsamen Flächen" als wichtige Information zum ökologischen Wert der Fläche beibehalten wird, werden die Flächen textlich und lagemäßig in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt.

- 4. Änderung der Allgemeinen Festsetzungen für die Naturschutzgebiete Verbot 8 Zur Anpassung der Festsetzungen des Landschaftsplan III LIENEN an die EU VO (EG) Nr.1698/2005 und Gleichstellung der Eigentümer und Bewirtschafter im Kreis Steinfurt für alle betroffenen Naturschutzgebiete wird das Verbot 8 geändert.
 - a. **Neue Erläuterung zu den Allgemeinen Festsetzungen**Dem Verbot 8 wird die in den NSG-VO enthaltene Erläuterung zur Umwandlung von Flächen berücksichtigt die Regelungen des nun unmittelbar geltenden BNatSchG.
 - b. Aufhebung von Ausnahmen gemäß § 34 Abs. 4 a
 Die Ausnahmen gemäß § 34 Abs. 4a LG des Verbotes 8 entfallen als förderschädliche Festsetzungen.
- 5. Änderungen der Allgemeinen Festsetzungen für die Naturschutzgebiete Verbot 9 Zur Gleichstellung der Eigentümer und Bewirtschafter im Kreis Steinfurt für alle betroffenen Naturschutzgebiete wird das Verbot, bestimmte Stoffe, wie Pflanzenschutzmittel, im Gebiet zu lagern, überarbeitet.
- 6. Änderung der Allgemeinen Festsetzungen für die Naturschutzgebiete Verbot 10 Zur Anpassung der Festsetzungen des Landschaftsplan III LIENEN, 1. Änderung an die EU VO (EG) Nr.1698/2005 wird das Verbot 10 geändert.
 - a. Brachflächen werden explizit geschützt.
 - b. Aufhebung der Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG
 Die Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG des Verbotes 10 entfällt.

- 7. Neuaufnahme Allgemeiner Festsetzungen für die Naturschutzgebiete Verbot 11 Es ist aufgrund der Anpassung der Festsetzungen des Landschaftsplans III LIENEN, 1. Änderung an die EU VO (EG) Nr.1698/2005 und Gleichstellung der Eigentümer und Bewirtschafter im Kreis Steinfurt für alle betroffenen Naturschutzgebiete wird das Verbot, die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten, neu aufgenommen.
- 8. Neuaufnahme Allgemeiner Festsetzungen für die Naturschutzgebiete Verbot 12

 Zur Anpassung der Festsetzungen des Landschaftsplans III LIENEN, 1. Änderung an die EU VO (EG) Nr.1698/2005 und Gleichstellung der Eigentümer und Bewirtschafter im Kreis Steinfurt für alle betroffenen Naturschutzgebiete wird das Verbot, bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, zu düngen und zu kalken, neu aufgenommen. Dabei bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderungsprogramme (z.B. Flächenstillegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung, soweit Anspruch darauf besteht, unberührt.

9. Redaktionelle Änderung der fortlaufenden Nummern der Verbote der Allgemeinen Festsetzungen

Aufgrund der vorgenommenen Änderung diverser Verbote der Allgemeinen Festsetzungen, sind die fortlaufenden Nummern ausgehend von Nr. 11 verändert.

B. Rechtliche Grundlagen

■ Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die 1. Änderung des Landschaftsplanes III Lienen sind das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Dezember 2011 (BGBI. I S. 2557), das "Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft" (Landschaftsgesetz - LG) des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) und die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch LGÄndG vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 228), sowie die Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO) (insbesondere die §§ 5 und 26) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685).

Bei von der EU mitfinanzierten Förderungen von Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der Grundlage der Landes-Programme zum Vertragsnaturschutz müssen die Vorgaben zum Vertragsnaturschutz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1312/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.12.2011, beachtet werden. Die Festsetzung jagdlicher Verbote erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde auf der Grundlage des § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 871). Die Festsetzung der wassersportlichen Verbotsregelungen erfolgt im Einvernehmen mit der Bezirksregierung/obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 34 Landeswassergesetz (LWG NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert am 06.03.2010 (GV. NRW. S. 185)

Die Verbindlichkeit der Festsetzungen des Landschaftsplanes richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 20 ff. BNatSchG und der §§ 34 bis 40 LG. Ge- und Verbotsfestsetzungen, die sich auf besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (NSG, LSG, ND und LB) beziehen, sind mit dem Tag der Rechtskraft gegenüber jedermann gültig und verbindlich.

Bestandteile der 1. Änderung dieses Landschaftsplanes sind:

• textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen.

■ Verfahren für die 1. Änderung des Landschaftsplanes

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 06.12.2011 beschlossen, den Landschaftsplan III LIENEN einer 1. Änderung zu unterziehen. Da die Grundsätze der Planung durch die 1. Änderung nicht berührt werden, wird die 1. Änderung in einem vereinfachtem Änderungsverfahren gem. §§ 8 BNatSchG § 29 Abs. 2 i.V.m. § 27c Abs. 1 LG durchgeführt.

Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange in Gelegenheit zu Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben worden. Die Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer erfolgte durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs.

Die von den Grundstückseigentümern und betroffenen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden geprüft und beraten. Die 1. Änderung des Landschaftsplanes wurde unter Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse vom Kreistag am ______ als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung am ______ im Amtsblatt des Kreises Steinfurt ist der Landschaftsplan in der Fassung der 1. Änderung in Kraft getreten.

■ Strategische Umwelt Prüfung (SUP)

Gemäß § 17 LG i.V.m. § 19a BNatSchG ist bei der Aufstellung und Änderung des Landschaftsplanes eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Nach § 17 Abs. 2 LG bedarf es einer SUP bei einer Änderung eines Landschaftsplanes nach § 29 Abs. 1 und 2 nicht, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen.

Durch die 1. Änderung des Landschaftsplanes III werden die Grundzüge der Planung nicht verändert. Entwicklungsziele, Schutzgebiete und –objekte bleiben in ihren Abgrenzungen und mit ihrem Schutzzweck unverändert bestehen. Gleiches gilt für die übrigen Festsetzungen gem. §§ 24 bis 26 LG.

Mit der 1. Änderung werden lediglich bestimmte Regelungen der im Landschaftsplan III Lienen festgesetzten Naturschutzgebiete an Vorgaben der WU VO (EG) Nr. 1698/2005 angepasst, um das Instrument des Vetragsnaturschutzes weiterhin rechtssicher zu ermöglichen.

Der Vertagsnaturschutz hat für die Naturschutzgebiete und insbesondere großflächigen Feuchtwiesenschutzgebiete eine herausragende Bedeutung. Viele Grünflächen befinden sich in Privateigentum. Sie werden über entsprechende von der EU mitfinanzierte Bewirtschaftungsverträge extensiv im Sinne der Ziele und Schutzfestsetzungen des Landschaftsplanes bewirtschaftet.

Neue Bewilligungen oder die Verlängerung erfolgter Bewilligungen, dürfen nur dann geschlossen und Zahlungen an die Bewirtschafter gewährt werden, wenn Agrarumweltmaßnahmen freiwillig durchgeführt werden.

Um dies weiterhin rechtssicher zu ermöglichen, werden mit der 1. Änderung entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplans III Lienen geändert.

Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen daher nicht. Im Gegenteil, ohne die Festsetzungen der 1. Änderungen sind erhebliche negative Umweltauswirkungen zu befürchten. Denn aufgrund dann fehlender Fördergrundlagen würden zahlreiche Bewirtschaftungsverträge wohl nicht verlängert und eine intensive Nachfolgenutzunge mit erheblichen Beeinträchtigungen für die heute vorkommenden Tier- und Pflanzenarten einhergehen, darunter zahlreiche selten gewordene Arten.

C. Planerische Vorgaben

Gemäß § 16 LG hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie bestehende planerische Festsetzungen andere Fachplanungsträger zu beachten.

■ Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Mit der 1. Änderung des Landschaftsplanes III Lienen werden die Grundzüge der Planung nicht verändert. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden insoweit beachtet.

Bauleitplanung

Flächennutzungsplanung (vorbereitende Bauleitplanung)

Der Landschaftsplan hat nach § 16 Abs. 2 LG NW die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu beachten, soweit sie den Zielen der Raumordnung entsprechen. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes dürfen daher nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen. Sollte dies der Fall sein, treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes mit der Inanspruchnahme dieser Flächen selbständig außer Kraft.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lienen wurden bei der Erstellung des Landschaftsplanes beachtet. Die Grenzen der Schutzgebiete werden durch die 1. Änderung nicht verändert.

Bebauungspläne, Satzungen (verbindliche Bauleitplanung)

Gemäß § 29 Abs. 4 LG NW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 12 (Vorhaben- und Erschließungsplan) sowie § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr.3 BauGB (Außenbereichs-/Ergänzungssatzung).

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes berücksichtigt dementsprechend nur den baulichen Außenbereich im Sinne des Beplanungsrechts, soweit nicht ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Die Grenzen der Schutzgebiete werden durch die 1. Änderung nicht verändert.

■ Fachplanungen, rechtliche Bindungen

Die in diesem Landschaftsplan festgesetzten Verbote gelten nicht für die bestehenden fachplanerischen Festsetzungen andere Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG). Die relevanten Fachplanungen sind berücksichtigt und dargestellt, soweit sie für die Planung unmittelbar relevant sind.

D. Planungsgrundlagen

Der 1. Änderung wurden insbesondere folgende Planungsgrundlagen zur Grunde gelegt:

ELER-Verordnung

Seit Oktober 2005 gilt für den Vertragsnaturschutz die VO (EG) Nr. 1698/2005 (ELER-Verordnung). Gem. Artikel 39 der VO werden Zahlungen für Landwirte nur gewährt, wenn freiwillig Agrarumweltmaßnahmen durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass wenn Festsetzungen für Naturschutzgebiete in den Landschaftsplänen bereits Bewirtschaftungsbeschränkungen enthalten, die den Bewirtschaftungsbeschränkungen im Vertragsnaturschutz entsprechen, eine Förderung über den Vertragsnaturschutz nicht mehr möglich ist. Die Verpflichtungen müssen über die einschlägig verpflichtenden Rechtsvorschriften hinausgehen, die im Rahmen von einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gelten und in dem betreffenden Programm aufgeführt sind.

Geänderte Naturschutzgebietsverordnungen der Bezirksregierung Münster

Die Bezirksregierung Münster hat im Rahmen einer Sammelverordnung für die von ihr verantworteten Naturschutzgebiete eine Änderung hinsichtlich der förderschädlichen Regelung herbeigeführt. Um eine Gleichstellung der Bewirtschafter im Kreis Steinfurt für alle betroffenen Naturschutzgebiete zu gewährleisten, wird dieses Verfahren inhaltlich analog auch für die Landschaftspläne durchgeführt.

Textliche Festsetzungen, Darstellungen und Erläuterungen (Satzungsteil)

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

0. Allgemeine Regelungen und Erläuterungen

Grundlage für die Darstellungen und Festsetzungen sind das BNatSchG und das LG. Rechtsgrundlage für die Wirkung und Durchführung des Landschaftsplanes ist der Abschnitt V LG NW (§§ 33 bis 40 LG).

Im Abschnitt VI LG NW (§§ 48a bis 48e) ist die Umsetzung der FFH-Gebiete geregelt. Im Landschaftsplan Lienen ist der Lienener Osning als Teil des FFH-Gebietes "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" und der "Stollen Lienen-Holperdorp" als FFH-Gebiet von der Bundesrepublik an die Europäische Union gemeldet worden.

Im Geltungsbereich rechtmäßig ausgeübte oder zugelassene Nutzungen werden durch den Landschaftsplan nicht berührt, soweit nicht diesbezüglich besondere Festsetzungen in Kapitel 2 dieses Landschaftsplanes getroffen wurden.

Im Folgenden werden die Erläuterungen in der rechten Tabellenspalte aufgeführt. Alle übrigen Textpassagen sind Festsetzungen mit Satzungscharakter.

Öffnungsklausel

Auf der Grundlage der §§ 3a und 48c LG NW können die Regelungen dieses Landschaftsplanes für die Vertragspartner ganz oder teilweise durch vertragliche Vereinbarungen außer Kraft gesetzt werden, sofern dadurch der formulierte Schutzzweck der einzelnen Schutzgebiete, insbesondere der Schutz von Lebensräumen gemäß FFH-Richtlinie sowie Arten gemäß der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist, die ersetzenden Regelungen der Vereinbarung die Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes i.S.v. § 48 c Abs. 3 LG NW gewährleisten und die Vereinbarung einen zusätzlichen vertraglichen Beitrag zur Sicherung des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" gemäß §§ 48 a ff LG NW leistet.

Nach Ablauf der Vertragsfrist oder nach wirksamer Kündigung der Vereinbarungen werden die außer Kraft gesetzten Regelungen dieses Landschaftsplanes unmittelbar wieder wirksam.

Abgrenzung

Die Abgrenzung bzw. Lage der Flächen, die von Darstellungen oder Festsetzungen betroffen sind, ergeben sich aus der Erstfassung der Entwicklungs- und Korridorkarte bzw. der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000, die am 11.05.2009 in Kraft getreten sind. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei deutlich werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, so gilt dieses als nicht betroffen.

Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück dem Au-

Die Darstellungen und Festsetzungen der Entwicklungsund Festsetzungskarte werden durch die 1. Änderung nicht geändert.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich gemäß § 16 LG NW auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes (§ 35 BauGB, vgl. Kap. ßenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) oder einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der baurechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

Für die Bereiche, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, treten die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 LG NW außer Kraft.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG

Die Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 62 LG bleiben von den Festsetzungen unberührt.

Straßen

Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW (StrWG NW) ist von den textlichen Festsetzungen für alle Schutzausweisungen ausgenommen (Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 05.02.1985 - Az.: IV B5-01.06.2000).

Befreiungen

C "Planerische Vorgaben"). Die äußere Grenze des Landschaftsplanes ist mit der Gemeindegrenze Lienen identisch. Die inneren Grenzen schließen sowohl die Siedlungsflächen der Ortsteile Lienen und Kattenvenne als auch den Campingplatz im Holperdorper Tal und die Reitanlage des Zucht-, Reitund Fahrvereins e.V. Lienen aus dem Landschaftsplan aus. Bei der Abgrenzung des Landschaftsplangebietes kann nicht in jedem Einzelfall abschließend geprüft werden, ob ein Grundstück dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzurechnen ist. Diese Frage kann in Zweifelsfällen erst im Zusammenhang mit der Entscheidung über ein konkretes Vorhaben geklärt werden.

In § 29 Abs. 3 LG NW ist deshalb geregelt, dass die Festsetzungen des Landschaftsplanes für diese Bereiche außer Kraft treten, auch wenn die Zugehörigkeit des Grundstücks zum "Innenbereich" im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB erst nach Rechtskraft des Landschaftsplanes festgestellt wird.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan für diesen Bereich ungültig.

Wenngleich sich in der Festsetzungskarte Schutzgebiete zeichnerisch auch auf vorhandene Straßen erstrecken, sind deren Straßenkörper hiermit von den textlichen Festsetzungen ausgenommen. Die Darstellung der behördenverbindlichen Entwicklungsziele erfolgt demgegenüber flächendeckend

Straßen im Sinne des § 2 StrWG NW sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zur öffentlichen Straße gehören insbesondere der Straßenkörper, mit Straßenuntergrund, Fahrbahn, befestigten Seitenstreifen, Banketten, Rad- und Fußwegen, Böschungen, Brücken, Gräben, Lärmschutzanlagen etc.. Nicht zum Straßenkörper gehört demgegenüber das Straßenbegleitgrün außerhalb der Seitenstreifen und Bankette.

Von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes kann die untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 1 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

Für die Befreiung von den Verboten des § 25 LG NW ist abweichend das zuständige Forstamt des Landesbetriebes Wald

Ausnahmen

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 BNatSchG bzw. § 70 Abs. 1 LG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in diesem Landschaftsplan in Kapitel 2.1 bis 2.5 genannten Gebote oder Verbote für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile verstößt.

und Holz zuständig. Das Forstamt entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 48d LG NW bleibt bei Erteilung einer Befreiung unberührt.

Neben den Befreiungen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, von konkreten Verboten in Schutzgebieten und -objekten Ausnahmen zuzulassen. Diese müssen gemäß § 34 Abs. 4a LG nach Art und Umfang im Landschaftsplan ausdrücklich vorgesehen sein. Der Ausnahmeantrag wird formlos an die untere Landschaftsbehörde gerichtet, die eine Zulassung erteilt, sofern die vorgesehene Tätigkeit der vorgesehenen Art und dem vorgesehenen Umfang entspricht.

Die Ausnahmen sind jeweils bei den Verboten aufgeführt.

Der Landschaftsplan hat für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile die Tatbestände zu nennen, auf welche die Bußgeldvorschrift des § 70 LG NW verweist.

Für die übrigen Festsetzungen gilt gemäß § 70 LG NW: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 34 Abs. 6 LG NW Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nach § 24 LG NW (Brachflächen) widerspricht,
- entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG NW die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.
- entgegen § 47 Abs. 2 LG NW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile beschädigt oder beseitigt.

Nach § 71 Abs. 1 LG NW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Darüber hinaus unterliegen bestimmte Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften zu Naturdenkmalen und Naturschutzgebieten den Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (§§ 304, 329 und 330 StGB 1998, I, S. 3321 ff).

Textliche Festsetzungen

1. Entwicklungsziele

Durch die Festsetzungen im Rahmen der 1. Änderung des Landschaftsplanes III Lienen werden die Entwicklungsziele nicht verändert.

Erläuterungen

Die Entwicklungsziele für den Landschaftsplan Lienen werden durch die erste Fassung vom 11.05.2009 dargestellt. Sie behalten ihre Gültigkeit.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§23, 26, 28 und 19 BNatSchG)

2.0 Allgemeine Festsetzungen und Erläuterungen

Durch die Festsetzungen im Rahmen der 1. Änderung des Landschaftsplanes III Lienen werden die Abgrenzung und Kennzeichnung der nachfolgend genannten, besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nicht verändert:

- Naturschutzgebiete (NSG) Ifd. Nrn. N 1 bis N 8
- Landschaftsschutzgebiete (LSG)
 Ifd. Nrn. L 1 bis L 4
- Besondere Landschaftsschutzgebiete Ifd. Nrn: L 5 bis L 9
- Naturdenkmale (ND) lfd. Nrn. ND 1 bis ND 18
- geschützte Landschaftsbestandteile (LB) Ifd. Nrn. LB 1 bis LB 22

Die Abgrenzung und Kennzeichnung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft für den Landschaftsplan Lienen werden durch die erste Fassung vom 11.05.2009 festgesetzt. Sie behalten ihre Gültigkeit.

Inhalt und Wirkung der Festsetzungen, Ausnahmen

§ 20 (2) BNatSchG bestimmt, dass Teile von Natur und Landschaft geschützt werden können als NSG, LSG, ND oder LB (§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG). .(Eine Festsetzung von Naturdenkmalen sieht der Landschaftsplan nicht vor.) Die jeweilige Festsetzung beschreibt die schützenswerten Teile von Natur und Landschaft (Schutzgegenstand) und begründet, warum ein Schutz notwendig ist (Schutzzweck). Des Weiteren enthält sie konkrete Ver- und Gebote, die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich sind.

Die Festsetzungen bestehen aus Karte, Text und Erläuterungen. Die Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der Naturschutzgebiete, der Landschaftsschutzgebiete, der Naturdenkmale und der geschützten Landschaftsbestandteile, die nach §§ 23, 26 und 29 BNatSchG festgesetzt werden. Die zugehörigen textlichen Festsetzungen bestimmen die notwendigen Ver- und Gebote für die Schutzgebiete, die forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG NW, vgl. Kap. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) sowie die Ausgestaltung der Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW, vgl. Kap. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).

Die Wirkung der Schutzfestsetzungen ergibt sich aus §§ 23, 26, 28, und 29 BNatSchG i.V.m. § 16 LG. Demnach sind in den geschützten Gebieten bestimmte Handlungen nach Maßgabe des Landschaftsplanes verboten. Die forstlichen Festsetzungen sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten (§ 35 LG NW).

Die Gebote entfalten demgegenüber keine unmittelbare Rechtskraft. Grundlage sind hier - wie bei den Maßnahmen nach § 26 LG NW, die §§ 65 BNatSchG und 38 ff LG NW. Zu ihrer Durchsetzung bedarf es eines gesonderten Verwaltungsaktes. Die Umsetzung der § 26 Maßnahmen und der Gebote erfolgt nur im Einvernehmen mit den Eigentümern. Auf die Durchsetzung mit ordnungsrechtlichen Mitteln wird verzichtet.

Von den Verboten können nach § 34 Abs. 4a LG NW solche Ausnahmen zugelassen werden, die nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen und jeweils den einzelnen Verboten zugeordnet sind. Die Zulassung von Ausnahmen wird auf Antrag durch die untere Landschaftsbehörde erteilt.

Abgrenzung der Schutzgebiete

Die genauen Grenzen der Schutzgebiete sind in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 zeichnerisch festgesetzt. Die Festsetzungskarte ist Bestandteil der Satzung. Grundsätzlich wurde die Abgrenzung im Hinblick auf den schutzwürdigen und -bedürftigen Bereich gewählt, wobei die Grenze möglichst so festgelegt wurde, dass sie in der Örtlichkeit wiedererkennbar ist. Die genaue Grenze wird durch die innenliegende Kante der Abgrenzungslinie markiert.

Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklausel)

Durch die Festsetzungen im Rahmen der 1. Änderung des Landschaftsplanes III Lienen werden die Regelungen zu den Allgemeinen nicht betroffenen Tätigkeiten nicht verändert

Bestimmte Tätigkeiten bleiben von den Verboten des Landschaftsplanes unberührt. Dies sind z.B. Tätigkeiten der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, der Jagd oder Fischerei sowie Tätigkeiten, die im Rahmen der Gewässerunterhaltung durchgeführt werden.

Ausgerichtet am Schutzzweck können jedoch gewisse Einschränkungen vorgenannter Nutzungen zum Erhalt des Status quo erforderlich sein. Dieses wird genauer in den konkreten Verbotsfestsetzungen geregelt.

Die Allgemeinen Nicht betroffenen Tätigkeiten für den Landschaftsplan Lienen wurden durch die erste Fassung vom 11.05.2009 festgesetzt.

Sie behalten Ihre Gültigkeit.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

§ 23 BNatSchG besagt:

"Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besondere Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit .

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen nach Maßgabe näherer Bestimmungen Die verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können".

Die erforderlichen näheren Bestimmungen ergeben sich aus den allgemeinen und besonderen Festsetzungen dieses Landschaftsplanes (vgl. Kapitel 2.1.0 bzw. 2.1.1). Die nicht betroffenen Tätigkeiten sind in Kapitel 2.0 aufgeführt.

Gemäß § 20 Landesjagdgesetz NRW wird die Jagd in Naturschutzgebieten nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes im Landschaftsplan geregelt. Dazu bedarf es des Einvernehmens mit der oberen Jagdbehörde.

2.1.0 Allgemeine Festsetzungen für die Naturschutzgebiete N 1 bis N 8

Schutzzweck

Der Schutzzweck gemäß § 22 ff BNatSchG wird für jedes Schutzgebiet gesondert angegeben.

Verbote

In den Naturschutzgebieten sind gemäß § 23 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (Verschlechterungsverbot).

Deshalb ist es verboten.

 bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, oder Anzeige erforderlich ist;

(BauO NW) in der Fassung vom 01.03.2000 sind bauliche Anlagen "mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden."

Nach § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes sind die in § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - LandesDarüber hinaus gelten nach der BauO NW als bauliche Anla-

- 1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
- 2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- 3. Camping- und Wochenendplätze,

bauordnung (BauO NW) definierten Anlagen und

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- Einfriedigungen,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen.

Unberührt bleibt

die Errichtung ortsüblicher Weidezäune und Forstkulturzäune, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG NW:

Melkanlagen oder ortsübliche Viehhütten dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn die Baumaßnahmen der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

 Verkehrsanlagen oder deren Nebenanlagen, Plätze und Wege anzulegen oder auszubauen, auch wenn dafür keine Genehmigung, Planfeststellung, sonstige behördliche Entscheidung oder Anzeige erforderlich ist;

Ausnahmen gemäß § 34 Abs. 4a LG NW:

- Geeignete Materialien, unbelasteter Bauschutt und unbelasteter Bodenaushub dürfen zur Instandsetzung von Wegen eingebracht werden, wenn Art und Einbringungsort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.
- Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Straßen und Wege darf in den Feuchtwiesen-Naturschutzgebieten N 2 bis N 5 und N 8 in der Zeit vom 16.03. bis 15.06. unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden, wenn die Baumaßnahme der unteren Landschaftsbehörde anzeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.
- Für die Neuanlage von Forstwirtschaftswegen oder die Überführung vorhandener Forstwirtschaftswege in eine höhere Ausbaustufe sowie die Neuanlage von Holzlagerplätzen erteilt die untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz auf Antrag eine Ausnahme, soweit diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind.

- 4. Sport- und Spielflächen,
- 5. Stellplätze.
- 6. Gerüste,
- 7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Die unter dem Bauverbot zusätzlich aufgeführten Anlagen gelten als bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes.

Unzulässig ist damit auch die Anlage befestigter Feld- und Waldwege oder der Ausbau unbefestigter Wege, z.B. durch das Befestigen mit Bauschutt, Schotter oder sonstigen landschaftsfremden Stoffen.

Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz NW (dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege in öffentlichem oder Privatbesitz) ist von den textlichen Festsetzungen ausgenommen (Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 05.02.1985 - Az.: IV B 5 - 01.06.2000; vgl. Kap. 2.0 "Nicht betroffene Tätigkeiten").

Das Einbringen von Materialien, Bauschutt und Bodenaushub, auch für begrenzte Maßnahmen wie das Verfüllen von Wegespuren zur Ausbesserung, kann zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen (z.B. Eutrophierung oder Zerstörung bedeutsamer Kleinhabitate). Daher dürfen z.B. Sandwege nur mit Sand ausgebessert werden, keinesfalls mit Schotter oder anderen Materialien.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Wege und Plätze (vgl. Kap.

2.0 "Nicht betroffene Tätigkeiten").

Diese Ausnahme soll dazu beitragen, dass Störungen während der Brutzeit der Wiesenvögel so gering wie möglich gehalten werden.

Im Plangebiet gibt es folgende Feuchtwiesenschutzgebiete:

- N 2 Feuchtwiesen am Bullerbach
- N 3 Flaaken
- N 4 Lilienvenn
- N 5 Heckenlandschaft Kattenvenne
- N 8 Feuchtwiesen Mersk

Andere Rechtsvorschriften sind weiterhin zu beachten. Insbesondere bedarf die Verwertung von mineralischen Stoffen, z.B. von Recycling-Baustoffen, vorab einer Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Unberührt bleibt

die Anlage unbefestigter Rückewege im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

3. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen);

Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Imkerei;
- die fachgerechte Pflege und bestimmungsgemäße Nutzung von Sträuchern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Bestand als Ganzes erhalten bleibt.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG NW:

Die Nutzung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen ist zulässig, wenn die Maßnahme mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist, der unteren Landschaftsbehörde angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

Begriffsbestimmung:

Baumgruppen im Sinne dieses Landschaftsplanes sind Gruppen aus gleichaltrigen Bäumen einer Art auf landwirtschaftlichen Flächen ohne Gehölzunterwuchs.

4. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brutoder Lebensstätten wildlebender Tiere dürfen weder fortgenommen noch beschädigt, die Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten solcher Tiere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen nicht gestört werden;

In einem Naturschutzgebiet sind nach § 23 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Dem trägt das nebenstehende Verbot Rechnung.

Einzelbäume, Sträucher, Baumgruppen sind für die Erhaltung von Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tierund Pflanzenarten wesentlich und tragen in erheblichem Maße zur besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Schutzgebiete bei. Der Erhalt dieser Gehölze ist ein Zweck nebenstehender Schutzfestsetzung.

Das Sammeln von Pilzen, Beeren und Kräutern durch den Eigentümer auf dessen Waldflächen ist Teil der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung und damit von dem Verbot unberührt.

Dies umfasst auch die Nutzung von Überhältern oder Altbäumen in Hecken, Feld- oder Ufergehölzen sowie das ordnungsgemäße Zurückschneiden von Gehölzen zum Freihalten landwirtschaftlicher Nutzflächen oder Verkehrswege. Sofern ein starker Rückschnitt von Hecken oder Randgehölzen anderer Landschaftselemente erforderlich ist, sollten diese vorrangig "auf den Stock" gesetzt werden, um unnatürliche Deformationen zu vermeiden. Dabei sollten in der Regel Überhälter erhalten werden, sofern nicht besondere funktionale Gründe, wie z.B. bei Windschutzhecken, gegeben sind.

Durch die Ausnahmeregelung kann im Einzelfall die Nutzung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen zugelassen werden, wenn diese Tätigkeit dem Schutzzweck nicht entgegensteht. Unzulässig ist die Nutzung von Gehölzen aus Alleen.

Das Anfüttern von Wild in und an Gewässern ist laut Fütterungsverordnung vom 23.01.1998 verboten.

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Imkerei; die Standorte der Bienenstände bedürfen der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde:
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz;
- die ordnungsgemäße Bekämpfung von Bisam mittels Fallen nach der Bundesartenschutzverordnung (§ 4 Abs. 2);
- die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung.

tischer Bereiche auszuschließen, ist bei der Aufstellung von Bienenständen die Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Um Beeinträchtigungen anderer wildlebender Tiere in diesen

Schutzgebieten durch die Bekämpfung von Bisam und Nutria

mit der Schusswaffe so gering wie möglich zu halten, ist eine

Ausnahmegenehmigung bei der unteren Landschaftsbehörde

einzuholen (vgl. Hinweis im gemeinsamen Erlass des Innen-

Für die Bekämpfung von Nutria mit Fallen ist neben der

Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes eine

Ausnahmegenehmigung der unteren Landschaftsbehörde

gemäß § 4 Abs. 3 der Bundesartenschutzverordnung not-

ministeriums NRW und des MUNLV vom 15.10.2008).

wendia.

Um eine Beeinträchtigung wertvoller faunistischer und floris-

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG NW:

Für die ordnungsgemäße Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Schusswaffe und für die ordnungsgemäße Bekämpfung von Nutria mittels Fallen nach der Bundesartenschutzverordnung (§ 4 Abs. 3) erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme, soweit diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

5. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen bzw. auszusetzen oder anzusiedeln:

> Um eine Beeinträchtigung wertvoller faunistischer und floristischer Bereiche auszuschließen, ist bei der Aufstellung von

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Imkerei; die Standorte der Bienenstände bedürfen der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz, sofern dieser Landschaftsplan in den besonderen Festsetzungen zu den Naturschutzgebieten nichts anderes regelt;
- die ordnungsgemäße Ausübung fischereilichen Nutzung.
- 6. Gewässer anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschl, deren Ufer und Quellbereiche zu beseitigen oder zu verändern und die Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken zu nutzen;

Unberührt bleibt

die Anlage und der Betrieb von Kleinkläranlagen.

7. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mecha-

Bienenständen die Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Genehmigte Fischteiche und rechtmäßig vorhandene Erholungseinrichtungen und -nutzungen sowie die Anlage von Gewässern, ausschließlich aus Gründen des Naturschutzes, bleiben von diesem Verbot unberührt. Gleiches gilt für gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (vgl. Kap. 2.0 "Nicht betroffene Tätigkeiten").

Kleinkläranlagen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Genehmigung.

nische, physikalische, chemische oder biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit der Gewässer negativ beeinflussen:

Unberührt bleibt

das Düngen und Kalken von genehmigten Fischteichen.

8. Grünland- oder Brachflächen umzuwandeln oder umzubrechen:

Unberührt bleiben

- Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahmen erfolgen.
- die Wiederaufnahme der mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen (Bestandsschutz).
- die Wiederaufnahme der vorher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen nach Vertragsbeendigung, sofern der jeweilige Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Fläche auf Grund der in der vertraglichen Vereinbarung vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu einem gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 62 LG entwickelt hat.

Begriffsbestimmungen:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Brachflächen sind landwirtschaftliche Flächen, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. Im Rahmen der EG-Agrarreform stillgelegte Flächen gelten nicht als Brachflächen.

Für die Grünlandextensivierung ist der Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen auf der Grundlage der Naturschutzprogramme des Landes NRW (Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz, Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Steinfurt) möglich. Der Vertragsabschluss ist freiwillig.

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Steinfurt (KULAP) bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gemäß § 3a Abs. 2 LG nach Vertragsablauf wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden, soweit nach Ablauf des Vertrages ein Recht darauf besteht.

§ 14 Abs. 3 Nr.1 BNatSchG ist zu beachten. Danach gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung nicht als Eingriff im Sinne des § 7 BNatSchG, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von 10 Jahren nach Auslaufen und der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt.

Die Wiedereinsaat nach einem Pflegeumbruch soll innerhalb eines Monats nach Umbruch erfolgen.

- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silage und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Gebiet zu lagern;
- 10. Pflanzenschutz oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen anzuwenden;
- 11. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;
- 12. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften mit Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;

Unberührt bleibt

die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z.B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieses Landschaftsplans nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung, soweit ein Anspruch darauf besteht.

13. im Wald Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen;

Unberührt bleibt

die Bodenschutzkalkung außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG NW.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG NW:

Zur Vermeidung forstlicher Kalamitäten erteilt die untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot, soweit dies mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

- 14. außerhalb von Ackerflächen und Hofstellen Silage- oder Futtermieten anzulegen sowie Heu- oder Silageballen dauerhaft zu lagern. Auf Ackerflächen ist ein Abstand zu Gewässern von mindestens 10 m, gemessen ab der Böschungsoberkante einzuhalten;
- 15. offene Viehtränken an Gewässern neu anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer neu zu ermöglichen;
- 16. Entwässerungs- oder andere, den Wasser-

Das Verbot gilt z.B. für die Neuanlage von Gräben oder Dränagen.

haushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen durchzuführen;

Unberührt bleibt

die Unterhaltung und Instandsetzung oder Erneuerung bestehender Dränagen.

- 17. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
- 18. Wildäsungsflächen auf Grünland oder Brachflächen anzulegen;
- Wild auf Grünland oder Brachflächen zu füttern:
- 20. jagdliche oder fischereiliche Anlagen und Einrichtungen, wie z.B. Jagdkanzeln, Ansitzleitern, Wildfütterungsanlagen oder Entenhütten zu errichten;

Unberührt bleibt

das Aufstellen von Ansitzleitern in den Naturschutzgebieten N 1, N 6 und N 7.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG NW:

- Jagdkanzeln und Wildfütterungsanlagen dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn Art und Standort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt:
- Ansitzleitern in den Naturschutzgebieten N 2 bis N 5 und N 8 dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn Art und Standort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen einer Woche hiergegen Bedenken erhebt.
- 21. Stillgewässer kleiner 0,5 ha fischereilich zu nutzen, sofern dieser Landschaftsplan in den besonderen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten nichts anderes regelt;

Unberührt bleibt

die fischereiliche Nutzung vorhandener, genehmigter Fischteiche.

22. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen,

Mit Brachflächen sind nicht EU-Stilllegungsflächen oder landwirtschaftliche Dauerbrachen gemeint.

Mit Brachflächen sind nicht EU-Stilllegungsflächen oder landwirtschaftliche Dauerbrachen gemeint.

In Notzeiten ist eine Wildfütterung zulässig. Ort, Zahl und Art notwendiger Fütterungsanlagen sind mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Jagdbehörde abzustimmen.

Diese Regelung gilt für die Naturschutzgebiete, die überwiegend von Waldflächen geprägt sind.

Im Plangebiet gibt es folgende Waldnaturschutzgebiete:

- N 1 Lienener Osning
- N 6 Kerbtal am Mührenknapp
- N 7 Assmanns Bachtal

Diese Ausnahmeregelungen dienen dazu, Einfluss auf Art und Standort jagdlicher Einrichtungen zu nehmen, um Beeinträchtigungen in ökologisch besonders wertvollen Bereichen wie z.B. vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG NW oder Brutgebieten zu vermeiden.

Die Benutzung von Ansitzleitern stellt insbesondere für bodenbrütende Vogelarten in Feuchtwiesen eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Daher ist für die Errichtung von Ansitzleitern in den Feuchtwiesenschutzgebieten eine Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Im Plangebiet gibt es folgende Feuchtwiesenschutzgebiete:

- N 2 Feuchtwiesen am Bullerbach
- N 3 Flaaken
- N 4 Lilienvenn
- N 5 Heckenlandschaft Kattenvenne
- N 8 Feuchtwiesen Mersk

Die fischereiliche Nutzung umfasst auch den Fischbesatz, das Füttern des Fischbestandes und das Kalken und Düngen der Gewässer.

Dies beinhaltet auch das Verbot, morphologische Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten

Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;

usw. zu beseitigen oder zu verändern.

Unberührt bleibt

die Beseitigung von hochwasserbedingten Erosionsschäden und Anschwemmungen auf bewirtschafteten Flächen.

23. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt

die Verlegung unterirdischer Leitungen in bestehenden Leitungstrassen, in Geh- und Radwegen und in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, sofern schützenswerter Aufwuchs bzw. Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden.

Ausnahmen gemäß § 34 Abs. 4a LG NW:

- Strom- oder Wasserleitungen für Melkanlagen oder Viehhütten dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn die Baumaßnahme der unteren Landschaftsbehörde angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;
- die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen darf in den Feuchtwiesen-Naturschutzgebieten N 2 bis N 5 und N 8 in der Zeit vom 16.03. bis 15.06. unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden, wenn die Baumaßnahme der unteren Landschaftsbehörde anzeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.
- 24. Verkaufsbuden oder Stände aufzustellen;
- 25. Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

Unberührt bleiben

- die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in der bisherigen Art und Größe;
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise oder Wegemarkierungen dienen;

Die Änderung oder Neuanlage von Fernmeldelinien auf oder in öffentlichen Verkehrswegen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes bleibt von dem Verbot unberührt (vgl. Kap. 2.0 "Nicht betroffene Tätigkeiten").

Diese Ausnahme soll dazu beitragen, dass Störungen während der Brutzeit der Wiesenvögel so gering wie möglich gehalten werden.

Im Plangebiet gibt es folgende Feuchtwiesenschutzgebiete:

- N 2 Feuchtwiesen am Bullerbach
- N 3 Flaaken
- N 4 Lilienvenn
- N 5 Heckenlandschaft Kattenvenne
- N 8 Feuchtwiesen Mersk

 das Errichten und Anbringen von gesetzlich vorgeschriebenen Schildern.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG NW:

Schilder oder Beschriftungen, die auf den Verkauf landwirtschaftlicher, fischereilicher oder gartenbaulicher Produkte hinweisen, dürfen errichtet oder angebracht werden, wenn die Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind, mindestens einen Monat vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht innerhalb eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

- 26. Beleuchtungen außerhalb von Hofstellen und Hausgrundstücken zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
- 27. Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen:
- 28. das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen, befestigten Wege sowie der gekennzeichneten Wanderwege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren:

Begriffsbestimmung:

Befestigte Wege im Sinne dieses Landschaftsplanes sind asphaltierte und gepflasterte Wege sowie alle Wege, die durch eingebrachte Baumaterialien oder durch eine Verdichtung infolge regelmäßiger Nutzung charakterisiert sind. Keine befestigten Wege sind beispielsweise forstliche Rückewege oder Trampelpfade.

Unberührt bleiben

Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd, der Fischerei und Imkerei; die Standorte der Bienenstände bedürfen der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG NW:

Für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme, wenn die Tätigkeiten unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden.

Im Wald stimmt die untere Landschaftsbehörde die Ausnahmeerteilung mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Künstliches Licht lockt eine Vielzahl von Insekten an und führt zu Irritationen oder Tod der Tiere. Daher soll eine Beleuchtung nur dort erfolgen, wo sie unbedingt erforderlich ist.

Das Betreten oder Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen bleibt von dem Verbot unberührt (vgl. Kap. 2.0 "Nicht betroffene Tätigkeiten").

Um eine Beeinträchtigung wertvoller faunistischer und floristischer Bereiche auszuschließen, ist bei der Aufstellung von Bienenständen die Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Wald und Holz ab.

29. außerhalb von Straßen und von befestigten oder gekennzeichneten Wegen zu reiten;

Gemäß § 54 a LG NW ist das Reiten in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile außerhalb von Straßen und Wegen verboten. Die Kennzeichnung von Reitwegen erfolgt im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Zur Definition bzw. Begriffsbestimmung befestigter Wege siehe Verbot Ziffer 25.

30. Hunde frei laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen oder Hundeschlitten zu fahren;

Unberührt bleiben

sofern dieser Landschaftsplan nicht in den besonderen Festsetzungen etwas anderes regelt,

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagdund Schäferei, sofern diese nicht der Ausbildung und Prüfung von Jagd- und Hütehunden in den Naturschutzgebieten N 2 bis N 8 dient:
- die Jagdhundeausbildung in N 2 bis N 8, die der Eigenjagdbesitzer oder Jagdausübungsberechtigte an seinen Hunden durchführt, soweit diese außerhalb der Brutzeit vom 16.03. bis 15.07. eines jeden Jahres erfolgt;
- die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden im N 1 "Lienener Osning" mit Ausnahme zweier Bereiche zum Schutz des Uhus
 - Bereich von maximal 100 m Radius um den Uhu-Horstplatz in der Zeit vom 01.01. bis 31.07;
 - Bereich von maximal 200 m beiderseits des Uhu-Brutplatzes und einer Tiefe von maximal 50 m oberhalb und unterhalb der Felswand, in der der Uhu brütet in der Zeit vom 01.03. bis 31.07..
- 31. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten, sowie mit Modellflugzeugen, Flugmodellen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, falls der Ort der Landung vorausbestimmbar ist, und die Feuchtwiesen-Naturschutzgebiete N 2 bis N 5 und N 8 mit diesen zu überfliegen, ferner Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;
- 32. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;
- 33. zu baden, Gewässer zu befahren, Eisflächen

Die Ausbildung von Jagd- und Hütehunden soll i.d.R. aufgrund des im Vordergrund stehenden Arten- und Biotopschutzes nicht innerhalb der Naturschutzgebiete vorgenommen werden.

Die Ausbildung der Jagdhunde des Eigenjagdbesitzers oder Jagdausübungsberechtigten stellt eine relativ geringe Beeinträchtigung dar. Sie ist vergleichbar mit der Beeinträchtigung, die durch die Jagdausübung selbst erfolgt.

Die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden ist durch diese Unberührtheitsregelung im Naturschutzgebiet N 1 "Lienener Osning" erlaubt. Ausgenommen von dieser Unberührtheitsregelung sind zwei Bereiche, die zum Schutz des Uhus festsetzt werden. Die Uhu-Horstplätze bzw. die Felswände, in denen der Uhu brütet, werden den Jagdausübungsberechtigten von der unteren Landschaftsbehörde angezeigt. Die Schutzbereiche werden in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde vor Ort festgelegt.

Ziel ist es, mögliche Beeinträchtigungen des Uhus in der Balz-, Brut- und Aufzuchtphase so gering wie möglich zu halten

Das Überfliegen eines Feuchtwiesenschutzgebietes mit Fluggerätschaften führt immer wieder zu Beeinträchtigungen der Wiesenvögel während der Brut- und Rastzeit. Um eine Beeinträchtigung auszuschließen, wird das Überfliegen untersagt.

Im Plangebiet gibt es folgende Feuchtwiesenschutzgebiete:

- N 2 Feuchtwiesen am Bullerbach
- N 3 Flaaken
- N 4 Lilienvenn
- N 5 Heckenlandschaft Kattenvenne
- N 8 Feuchtwiesen Mersk

Auch das Befahren von Gewässern mit Modellbooten ist nicht zulässig.

zu betreten oder zu befahren, zu lagern, Feuer zu machen oder zu grillen; Das Bergen von verletztem Wild als Teil der ordnungsgemäßen Jagd ist von dem Verbot nicht betroffen.

34. Abfälle, Bauschutt oder Bodenaushub sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder zu lagern;

Grünabfälle aus Gärten wie Laub-, Rasen- und Gehölzschnitt dürfen nicht in die freie Landschaft eingebracht werden (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG).

Unberührt bleibt

der ordnungsgemäße Einsatz von landwirtschaftlichen Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf den bewirtschafteten Flächen, soweit dieser Landschaftsplan keine anderen Regelungen enthält.

Gebote

Nach heutiger Rechtsauffassung entfalten Gebote keine unmittelbare Wirkung gegenüber dem Einzelnen.

Die Umsetzung der Gebote erfolgt, wenn private Eigentumsflächen betroffen sind, nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Grundsätzlich wird hiermit ein Hinweis für notwendige Maßnahmen und Tätigkeiten aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegeben, die einer Umsetzung durch den Kreis Steinfurt bedürfen. Außerdem sind dies Hinweise für sinnvolle Kompensationsmaßnahmen anderer Stellen und Institutionen.

In den Naturschutzgebieten N 1 bis N 8 ist es geboten,

- 1. Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen;
- 2. Grünlandflächen zu erhalten, zu extensiveren und neu zu schaffen;
- naturferne Gehölzbestände in bodenständige Gehölzbestände umzuwandeln;
- Hecken sukzessive "auf den Stock zu setzen", nach Möglichkeit abschnittsweise alle 10 bis 15 Jahre und je nach Gegebenheiten Überhälter zu belassen;
- Kopfbäume regelmäßig fachgerecht zu schneiteln, spätestens, wenn ein Großteil der Äste einen Durchmesser von ca. 15 cm erreicht haben;
- 6. Freileitungen in Erdleitungen umzuwandeln;

Die Extensivierung vorhandener Grünlandflächen und die Umwandlung von Acker in Grünland sollte über den freiwilligen Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen nach den einschlägigen Förderprogrammen erfolgen.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Freileitungen sind untypische Landschaftselemente. Sie stören das Landschaftsbild z.T. in erheblichem Maße. Darüber hinaus stellen sie eine große Gefahr für die Vogelwelt dar (direkter Stromschlag, Drahtanflug sowie Entwertung und Gefährdung von Brutbiotopen). Viele Vogelarten (z.B. Kiebitz, Uferschnepfe, Bekassine) meiden den unmittelbaren

Bereich von Hochspannungsleitungen. Führen solche Leitungen durch die offene Landschaft, gehen wertvolle Brutbiotope verloren.

7. Müll zu entfernen.

Müll verunstaltet nicht nur optisch die Landschaft, sondern kann auch erheblich schädigende Auswirkungen auf die Umwelt haben. Durch mögliche Freisetzung und Versickerung von Schwermetallen, Salzen und organischen Verbindungen verschiedenster Art werden Böden und Grundwasser kontaminiert. Auch übermäßiger Anfall an Biomüll belastet die Umwelt, z.B. durch Eutrophierung über den in organischen Abfällen konzentrierten Stickstoff.

2.1.1 Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete

Tab. 1: Übersicht der Naturschutzgebiete nach § 20 LG NW im Landschaftsplan III LIENEN

Nr.	Name	bisheriger Schutzstatus	Flächengröße in ha
N 1	Lienener Osning	geschützt als Teilfläche des LSG "Teutoburger Wald von	ca. 439,1
	Teil des FFH-Gebiet es "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" (DE-3813-302)	Tecklenburg – Holperdorper Tal" durch VO vom 09.11.1963	
N 2	Feuchtwiesen am Bullerbach	durch VO der Bez.Reg. Münster vom 18.12.1992 als NSG ausgewiesen, erweitert durch VO vom 19.06.2001	ca. 295,8
N 3	Flaaken	durch VO der Bez.Reg. Münster vom 05.05.1992 als NSG ausgewiesen, erweitert durch VO vom 03.09.1993, 18.10.1996, 19.06.2001 und 27.09.2002	ca. 132,5
N 4	Lilienvenn	durch VO der Bez.Reg. Münster vom 09.11.1987 als NSG ausgewiesen, erweitert durch VO vom 08.12.1993, 19.06.2001 und 27.09.2002, durch VO vom 12.11.2008 neu ausgewiesen	ca. 112,3
N 5	Heckenlandschaft Kattenvenne	durch VO der Bez.Reg. Münster vom 02.07.1987 ausgewiesen	ca. 34,6
N 6	Kerbtal am Mührenknapp	-	ca. 0,9
N 7	Assmanns Bachtal	-	ca. 1,8
N 8	Feuchtwiesen Mersk	-	ca. 4,1

Durch die Festsetzungen im Rahmen der 1. Änderung des Landschaftsplanes Lienen werden die Besonderen Festsetzungen (Kap. 2.1.1) zu den o.g. Naturschutzgebieten, wie Schutzzweck, die Besonderen Nicht betroffenen Tätigkeiten, die Besonderen Verbote, die Forstlichen Festsetzungen und die Besonderen Gebote nicht verändert.

Die besonderen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten (Kap. 2.1.1) wurden durch die Erstfassung des Landschaftsplanes Lienen vom 11.05.2009 festgesetzt.

Sie behalten ihre Gültigkeit.

- 2.2 Landschaftsschutzgebiete
- 2.3 Naturdenkmale
- 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile
- 3. Zweckbestimmung für Brachflächen
- 4. Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen
- 5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Durch die Festsetzungen im Rahmen der 1. Änderung des Landschaftsplanes III LIENEN werden die Festsetzungen zu den

- Landschaftsschutzgebieten (Kap. 2.2),
- Naturdenkmalen (Kap. 2.3),
- Geschützten Landschaftsbestandteilen (Kap. 2.4),
- Zweckbestimmungen für Brachflächen (Kap. 3),
- Forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (Kap. 4),
- Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (Kap. 5),

nicht geändert.

Die besonderen Festsetzungen zu den Landschaftsschutzgebieten (Kap. 2.2), Naturdenkmalen (Kap. 2.3), Geschützten Landschaftsbestandteilen (Kap. 2.4), Zweckbestimmungen für Brachflächen (Kap. 3), Forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (Kap. 4), Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (Kap. 5),wurden durch die Erstfassung des Landschaftsplanes Lienen vom 11.05.2009 festgesetzt.

Sie behalten ihre Gültigkeit.

6. Nachrichtliche Übernahmen

In den Landschaftsplan können bestimmte Informationen nachrichtlich übernommen werden, die der Vollständigkeit oder dem Verständnis des Landschaftsplanes dienen.

Gemäß § 6 der Durchführungsverordnung des Landschaftsgesetzes sind die nach § 62 LG NW geschützten Biotope nachrichtlich zu übernehmen. Sie werden in ihren Abgrenzungen in der Festsetzungskarte dargestellt.

Nachrichtliche Übernahme der nach § 62 LG geschützten Biotope

Durch die Festsetzungen im Rahmen der 1. Änderung des Landschaftsplanes III LIENEN werden die Nachrichtlichen Übernahmen der nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG geschützten Biotope nicht geändert.

Kennzeichnung der Vegetationskundlich bedeutsamen Flächen

Zur Anpassung" des Landschaftsplans an die EU VO (EG) Nr.1698/2005 entfallen die verbindlichen Regelungen zu den sog. "Vegetationskundlich bedeutsamen Flächen". Als wichtige Information zur ökologischen Bedeutung der Flächen werden sie in der Festsetzungskarte entsprechend den Darstellungen zur Erstfassung des Landschaftsplanes vom 11.05.2009 nachrichtlich gekennzeichnet

Vegetationskundlich bedeutsame Flächen

sind Flächen, die aus Sicht des Naturschutzes einen hohen Wert darstellen, wie z.B. Sandtrockenrasen und feuchte bis nasse Feuchtwiesengesellschaften.

Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) hat 1991 eine flächendeckende Vegetationskartierung des Grünlandes in der Emsaue durchgeführt. Aufbauend darauf wurden von der Arbeitsgruppe Feuchtwiesen des Kreises Steinfurt in Abstimmung mit der LÖBF und der Bezirksregierung Münster die Flächen herausgearbeitet, die als vegetationskundlich bedeutsam einzustufen sind. Dabei sind z.B. die Sandtrockenrasen ebenso wie die feuchten bis nassen Feuchtwiesengesellschaften einbezogen worden. Wichtig bei der Beurteilung war insbesondere die Vielfältigkeit einer Fläche, das Vorkommen seltener oder auf der Roten Liste von NRW stehender Pflanzenarten und -gesellschaften, die Entwicklungsfähigkeit einer Fläche aufgrund ihrer standörtlichen Gegebenheiten oder ihres Kontaktes zu anderen Gesellschaften.

7. Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit der Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Landschaftsplans III LIENEN treten die nachfolgend aufgeführten Festsetzungen außer Kraft, die innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung liegen:

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Festsetzungen, die außer Kraft treten:

Allgemeine Festsetzungen für die Naturschutzgebiete – Verbote und Gebote

Die in 2.1.0 der Erstfassung des Landschaftsplanes Lienen vom 11.05.2009 aufgeführten Allgemeinen Verbote und die zugehörigen Unberührtheitsklauseln und Ausnahmeregelungen gem. § 34 Abs. 4a LG sowie die Gebote für die folgenden Naturschutzgebiete treten außer Kraft:

- N 1 Lienener Osning
- N 2 Feuchtwiesen am Bullerbach
- N 3 Flaaken
- N 4 Lilienvenn
- N5 Heckenlandschaft Kattenvenne
- N7 Kerbtal am Mührenknapp
- N 8 Assmanns Bachtal
- N 9 Feuchtwiesen Mersk

8. Zusatzkarten gemäß § 6 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG)

Für die 1. Änderung des Landschaftsplanes III Lienen wurden keine Zusatzkarten erstellt.

9. Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 27 Abs. 1 LG NW)

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 19. Dezember 2011 nach § 27 Abs. 1 LG NW beschlossen, die 1. Änderung des Landschaftsplanes III Lienen in einem vereinfachten Verfahren gem. § 29 Abs. 2 LG durchzuführen.

Steinfurt, den

gez. Kubendorff gez. Möllers Landrat Schriftführer

Beteiligung der von der 1. Änderung betroffenen Eigentümer (§ 29 Abs. 2 LG)

Die Beteiligung der Eigentümer der von den Änderungen betroffenen Grundstücke ist durch eine Öffentliche Auslegung nach § 29 Abs. 2 LG i.V.m. § 27c Abs. 1 LG vom 01. Oktober bis zum 31. Oktober 2012 durchgeführt worden.

Zeit und Ort der Eigentümerbeteiligung sind am 21. September 2012 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

Steinfurt, den

gez. Kubendorff Landrat

Beteiligung der von der 1. Änderung berührten Träger öffentlicher Belange (§ 29 Abs. 2 LG)

Den Trägern öffentlicher Belange, die durch die Änderung berührt werden können, ist nach § 29 Abs. 2 LG mit Schreiben vom 1. Oktober 2012 Gelegenheit gegeben worden, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Oktober 2012 eine Stellungnahme abzugeben.

Steinfurt, den

gez. Kubendorff Landrat

Satzungsbeschluss (§ 16 Abs. 2 LG NW)

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 10. Dezember 2012 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen der Eigentümer sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange die 1. Änderung dieses Landschaftsplanes gemäß § 16 Abs. 2 LG als Satzung beschlossen.

Steinfurt, den

gez. Kubendorff gez. Möllers Landrat Schriftführer

Ortsübliche Bekanntmachung, Inkrafttreten, Einsichtnahme (§ 28a LG)

Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 28a LG NRW am 17. Dezember 2012 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist gemäß § 30 Abs. 4 LG auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (§ 30 Abs. 3 LG) hingewiesen worden.

Damit ist die 1. Änderung des Landschaftsplanes III LIENEN am 17.12.2012 in Kraft getreten.

Steinfurt, den

gez. Kubendorff Landrat